

## **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. 66.33.11-11 (9959)**

Herr Jörn Kriesmann hat die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) zur Verlegung des Gewässers II. Ordnung „Vettergraben“ beantragt. Gegenstand dieses Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Verfüllung des Gewässers II. Ordnung in der Gemarkung Barver, Flur 5, Flurstück 231 auf einer Länge von 448 m.
- Herstellung eines neuen Gewässerabschnitts in der Gemarkung Barver, Flur 5, Flurstück 238/1 auf einer Länge von 246,90 m.
- Aufweitung und Vertiefung des vorhandenen Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Barver, Flur 4, Flurstück 672 auf einer Länge von 427,30 m.
- Verrohrung des Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Barver, Flur 4, Flurstück 672 auf einer Länge von 12,50 m und 21 m mit Betonrohren DN 600.
- Verrohrung des Gewässers II. Ordnung in der Gemarkung Barver, Flur 5, Flurstück 231 auf einer Länge von 16 m mit Betonrohren DN 600.
- Verrohrung des neu hergestellten Gewässerabschnitts in der Gemarkung Barver, Flur 5, Flurstück 238/1 auf einer Länge von 18 m mit Betonrohren DN 600.
- Beseitigung des vorhanden Betonrohres DN 400 in der Gemarkung Barver, Flur 5, Flurstück 231.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Besonders geschützte Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für den Bereich liegen keine Daten/Informationen über wertvolle Arten- und Lebensgemeinschaften vor. Aufgrund der Vorbelastung ist keine besondere Bedeutung zu erwarten.

Besonders geschützte Biotope sind von der Maßnahme nicht betroffen. Für die herzustellenden Gräben wird nicht in bestehende Gehölzbestände eingegriffen.

Das Vorhaben führt zu einer unerheblichen Neuversiegelung.

Die Herstellung des neuen Grabenabschnitts und der Verbreiterung und Vertiefung des vorhandenen Grabens soll mit dem gleichen Querschnitt hergestellt werden wie der zu verfüllende Graben. Der Abfluss des anfallenden Wassers wird daher nicht beeinträchtigt. Das Gewässer II. Ordnung „Vettergraben“ stellt kein EU-relevantes Gewässer dar.

Die Erzeugung von Abfällen ist nicht zu erwarten. Der anfallende Bodenaushub verbleibt am Betriebsstandort und wird im Wesentlichen für die Verfüllung des Vettergrabens und sonstige Baumaßnahmen vor Ort verwendet. Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 05.06.2024

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Labbus